

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
15.03.2021

Ergänzung zur Tagesordnung Sondersession Mai

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Finanzdepartement

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3464	n	Mo. Bregy. Gleichstellung von Zweitverdiener/Rentner-Ehepaaren			-	✗
19.3492	n	Mo. Molina. Nachhaltigkeitsstrategie für die flüssigen Mittel des Bundes			-	✗
19.3523	n	Mo. (Mazzone) Michaud Gigon. Massnahmen treffen, um die wahre Herkunft von in die Schweiz importiertem Gold zu kennen und "schmutziges" Gold zu bekämpfen			-	✗
19.3551	n	Mo. Page. Forschungs- und Entwicklungskosten für neue Antibiotika. Anreize in Form von Steuerabzügen schaffen			-	✗
19.3603	n	Mo. (Müller Walter) Riniker. Gerechte Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für die Schutzdienstpflichtigen			-	✗
19.3630	n	Mo. Markwalder. Individualbesteuerung endlich auch in der Schweiz einführen			-	✗
19.3640	n	Mo. Gysi. Schluss mit der Diskriminierung der Frauen in der Krankentaggeldversicherung. Einheitliche Prämien für Frauen und Männer			-	✗
19.3671	n	Mo. Fehlmann Rielle. Überschüsse des Bundes dem Ausgleichsfonds der AHV zuweisen			-	✗
19.3766	n	Mo. (Thorens Goumaz) Girod. Finanzsystem und Klima. Explizite Aufnahme der Klimarisiken in die treuhänderische Pflicht			-	✗
19.3767	n	Po. (Thorens Goumaz) Girod. Finanzsystem und Klima. Studie über den Sinn einer von Klimaverträglichkeitskriterien geleiteten Abstufung der Stempelsteuer und über das Vorgehen			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -** Ja ✓
Nein ✗

Deutsch

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3464	n	Mo. Bregy. Gleichstellung von Zweitverdiener/Rentner-Ehepaaren			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe k des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 624.14) so abzuändern, dass ein Abzug vom Erwerbseinkommen aus Beruf, Geschäft und Gewerbe auch möglich ist, wenn der erstverdienende Ehegatte ein Renteneinkommen erzielt.					
Begründung	Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe k StHG sieht vor, dass vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, ein Abzug bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag möglich ist; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Gemäss der Botschaft über die Steuerharmonisierung vom 25. Mai 1983 sollen, wenn beide Ehegatten erwerbstätig sind, insbesondere die spürbaren Progressionswirkungen abgeschwächt werden. Dadurch soll u. a. verhindert werden, dass der zweitverdienende Ehegatte aufgrund einer steuerlichen Benachteiligung seine Erwerbstätigkeit aufgibt, respektive soll ein Anreiz geschaffen werden, dass mit der Erwerbstätigkeit des zweitverdienenden Ehegatten auch eine tatsächliche Verbesserung der finanziellen Situation herbeigeführt werden kann. Voraussetzung gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe k StHG ist jedoch, dass der erstverdienende Ehepartner sein Einkommen aus einem Beruf, Geschäft oder Gewerbe erzielt; bei einem Einkommen aus Renten ist ein Abzug ausgeschlossen. Dies führt zu einer steuerlichen Benachteiligung von zweitverdienenden Ehepartnern, deren erstverdienender Ehepartner u. a. eine PK-, AHV- oder IV-Rente bezieht und damit tendenziell bereits ein tieferes Einkommen erzielt.					
Stellungnahme	Für die Gewährung des Zweiverdienerabzugs wird heute sowohl bei der direkten Bundessteuer (DBG; SR 642.11) wie auch im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG; SR 642.14) vorausgesetzt, dass beide Ehegatten ein Erwerbseinkommen erzielen (Art. 33 Abs. 2 DBG, Art. 9 Abs. 2 Bst. k StHG). Dies führt in der Tat dazu, dass bei Ehepaaren, bei welchen ein Ehegatte erwerbstätig ist, der andere hingegen ein Renteneinkommen bezieht, der Abzug nicht geltend gemacht werden kann. Diese unterschiedliche Behandlung trifft aber auch auf weitere Konstellationen zu. So können beispielsweise auch Rentnerehepaare sowie Ehepaare, bei welchen ein Ehegatte einer Erwerbstätigkeit nachgeht und der andere Einkünfte aus Kapital erzielt, den Zweiverdienerabzug nicht beanspruchen. Insofern werden Ehepaare je nach Herkunft ihrer Einkünfte unterschiedlich behandelt. Der Zweiverdienerabzug wurde bei seiner Einführung im StHG und DBG hauptsächlich mit der Berücksichtigung der Haushaltsmehrkosten begründet, die bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten normalerweise anfallen (Botschaft Steuerharmonisierung; BBl 1983 III 1, insb. S. 95). Es stellt sich die Frage, ob dieses Argument heute noch zeitgemäss ist, insbesondere auch angesichts der verbreiteten Teilzeiterwerbstätigkeit. Gegenwärtig ist der Zweiverdienerabzug bei der direkten Bundessteuer vor allem auch eine tarifliche Massnahme, um die steuerliche Benachteiligung von Zweiverdiener-Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren zu mildern. Die Kantone haben in ihrem austarierten kantonalen Steuersystem die Wechselwirkungen zwischen Abzügen (inkl. Zweiverdienerabzug) und Tarifen berücksichtigt. Aufgrund der tarifarischen Funktion des Zweiverdienerabzugs stellt sich jedoch die Grundsatzfrage, ob es allenfalls den Kantonen überlassen werden sollte, einen Zweiverdienerabzug vorzusehen oder nicht. Die Ehepaar- und Familienbesteuerung ist zurzeit im Umbruch. Auf Bundesebene schlägt der Bundesrat die alternative Steuerberechnung für die direkte Bundessteuer vor, bei welcher das im vorliegenden Vorstoss geschilderte Problem entschärft würde, weil Ehepaare, bei welchen nicht beide Ehegatten erwerbstätig sind, einen neuen Einverdienerabzug beanspruchen könnten. Die unterschiedliche Behandlung wäre damit weitgehend beseitigt. Da aber nicht klar ist, ob das Parlament dieses Modell oder allenfalls ein anderes vorsehen wird, das auch auf kantonomer Ebene eingeführt werden müsste (z. B. die Individualbesteuerung), sollten momentan keine Einzelmassnahmen ins Auge gefasst werden.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3492	n	Mo. Molina. Nachhaltigkeitsstrategie für die flüssigen Mittel des Bundes			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird aufgefordert: 1. die flüssigen Mittel und kurzfristigen Finanzanlagen des Bundes bei Finanzinstituten zu halten, welche eine glaubwürdige Nachhaltigkeitsstrategie verfolgen; 2. die zur Umsetzung allfällig nötigen gesetzlichen Änderungen dem Parlament zu unterbreiten.					
Begründung	Mit dem Beitritt zum Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, zur Klimaverträglichkeit der Finanzflüsse beizutragen. Neben einer entsprechenden Regulierung der Finanzmärkte braucht es auch eine klimaverträgliche Verwaltung der finanziellen Mittel des Bundes. Per Ende 2018 wies der Bund flüssige Mittel von 15,7 Milliarden Franken sowie kurzfristige Festgelder von 1 Milliarde Franken aus. Diese werden gemäss den "Grundlagen der Haushaltsführung des Bundes" auf einem Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) gehalten. Die SNB hat aber bis heute keine klima- und umweltrelevanten Nachhaltigkeitskriterien für ihre Anlagen definiert und berücksichtigt diesen Aspekt auch nicht in ihrem neusten Nachhaltigkeitsbericht.					

Stellungnahme Die übergeordnete Zielsetzung der Liquiditätsbewirtschaftung des Bundes ist die Sicherstellung der ständigen Zahlungsbereitschaft (Art. 60 Abs. 1 FHG). Dazu hält der Bund liquide Mittel in angemessenem Ausmass. Die für den Zahlungsbedarf des Bundes nicht benötigten liquiden Mittel werden gemäss Artikel 62 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes so angelegt, dass ihre Sicherheit und ein marktkonformer Ertrag gewährleistet sind. Im Rahmen der Liquiditätsbewirtschaftung tätigt der Bund gestützt auf diese Kriterien Anlagen mit kurzfristigen Laufzeiten.

Die SNB ist die Hausbank des Bundes und erbringt für ihn Bankdienstleistungen (Art. 5 Abs. 4 und Art. 11 des Nationalbankgesetzes): Sie wickelt für den Bund Zahlungen ab, begibt die Geldmarkt-Buchforderungen und Bundesanleihen, besorgt die Verwahrung von Wertpapieren und führt Devisengeschäfte aus. Entsprechend ist es naheliegend, dass auch die frei verfügbare Liquidität des Bundes ganz oder teilweise bei der SNB gehalten wird. Insbesondere sind die Bundesmittel bei der SNB keinem Gegenparteirisiko ausgesetzt.

Die Liquidität, die der Bund bei der SNB hält, wird durch die SNB nicht weiter investiert. Zwischen der Liquiditätshaltung des Bundes bei der SNB und den Anlagen, welche die SNB am Markt tätigt, besteht damit kein Zusammenhang. Insbesondere findet keine Finanzierung der Anlagen der SNB mit den Mitteln des Bundes statt.

Das aktuelle Marktumfeld ist geprägt von den Negativzinsen der SNB. Der Negativzins wird flächendeckend mit möglichst wenigen Ausnahmen auf den Girokonten bei der SNB erhoben. Vom Negativzins ausgenommen sind lediglich die Girokonten der zentralen Bundesverwaltung und von Compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO); diese Konten werden aktuell nicht verzinst. Demgegenüber würde die Führung des Kontos bei einem anderen Finanzinstitut beziehungsweise eine kurzfristige Geldanlage am Markt zu Kosten führen, die ungefähr dem Negativzins von minus 0,75 Prozent pro Jahr entsprechen würden. Beim Liquiditätsstand des Bundes per Ende 2018 entspräche dies Mehrkosten von deutlich über 100 Millionen Franken pro Jahr.

Aus den genannten Gründen sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3523	n	Mo. (Mazzone) Michaud Gigon. Massnahmen treffen, um die wahre Herkunft von in die Schweiz importiertem Gold zu kennen und "schmutziges" Gold zu bekämpfen			-	X

Eingereichter Text Ich verlange vom Bundesrat, dass er Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung über die Statistik des Aussenhandels (SR 632.14) anpasst, sodass Importeure, die Gold in die Schweiz einführen, dessen wahren Ursprung angeben müssen, also das Land, in dem das Gold abgebaut wurde.

Begründung Der Bundesrat erklärt in seinem Bericht über den Goldhandel: "Heute verfügen die Raffinerien über präzise Informationen zum Ursprung des Minergoldes, die jedoch in den Zollerklärungen nicht angegeben werden." Um dies zu korrigieren, empfiehlt der Bundesrat, "die Beschaffung und Veröffentlichung von Informationen über die Herkunft des in die Schweiz eingeführten Goldes ... zu verbessern". Der Privatsektor ist mit dieser Forderung einverstanden. Er ist bereit, "mit der Verwaltung Mittel zu bestimmen, die die Transparenz bezüglich der Herkunft des Goldes erhöhen könnten", wie der Bericht festhält.

Es ist klar, dass die Raffinerien heute beim Goldimport das Versendungsland und das Ursprungsland nicht richtig angeben. In seiner Antwort auf die Interpellation Mazzone 18.4329 erklärte der Bundesrat aber, dass "die Praxis in Bezug auf die Angabe des Ursprungslandes in der Zollanmeldung ... die Anforderungen von Artikel 10 der Verordnung erfüllt", und führt aus: "Wenn jedoch in einem Drittland vor der Einfuhr in die Schweiz Raffinationsvorgänge oder andere als ausreichend geltende Vorgänge durchgeführt wurden, dann ist als Ursprungsland dieses Drittland anzugeben."

Eine Änderung der Verordnung drängt sich auf, damit die Importeure das Land als Ursprungsland angeben müssen, in dem das Gold abgebaut wurde. Artikel 10 Absatz 2 muss dahingehend präzisiert werden, dass beim Import von Gold in Rohform (Tarifnummer 7108.12) nur das Land als Ursprungsland gilt, in dem der Rohstoff vollständig gewonnen oder hergestellt wurde, in dem das Gold abgebaut wurde.

Wie der Bundesrat in seinem Bericht über den Goldhandel festhält, "ist die Rückverfolgbarkeit des Goldes von wesentlicher Bedeutung, denn sie allein erlaubt es, die Einfuhr von Gold, das unter menschenrechtswidrigen Bedingungen produziert wurde, zu verhindern". Es ist an der Zeit, Massnahmen zu treffen, damit die Forderungen des Bundesrates und der Vertreter der Industrie umgesetzt werden, um den Import von "schmutzigem" Gold zu bekämpfen.

Stellungnahme Die schweizerische Aussenhandelsstatistik gründet auf den methodischen Standards der Organisation der Vereinten Nationen. Diese Methodologie besagt, dass der Ursprung von Gold einerseits im Land liegt, aus dessen Boden dieser Rohstoff gewonnen wurde, und andererseits im Land, in dem seine letzte wesentliche Verarbeitung stattfand. Gemäss allgemeinem Grundsatz gilt für die letzte wesentliche Verarbeitung derjenige Staat als Ursprungsland, in dem die Verarbeitung stattfand (Uno, IMTS 2010 Compilers Manual, Ziffer 16.9. "Substantial transformation"). Dies ist für alle Produktkategorien der Fall. Beim Gold muss das Ursprungsland mit demjenigen Staat übereinstimmen, in dem es raffiniert wurde (Compilers Manual, Ziffer 20.8. "Operations considered processing", Aufzählungspunkt zwei: "Oil refining, gold refining ..."). Das aus dem Boden gewonnene und in einen Drittstaat ausgeführte Gold, das dort einer wesentlichen Verarbeitung wie dem Guss in Form von Barren, der Umwandlung in Granalien oder andere Rohformen unterzogen wird, erwirbt seinen Ursprung in diesem Drittstaat, weil es zuletzt dort verarbeitet wurde.

Die Verordnung über die Statistik des Aussenhandels (SR 632.14, Art. 10 Abs. 2) setzt diese Bestimmung in nationales Recht um. Die Anwendung einer anderen Definition würde die schweizerische Aussenhandelsstatistik gegenüber den internationalen Standards erheblich verzerren. Will die Schweiz von den Förderländern zusätzliche Informationen anfordern können, muss sie zuerst eine entsprechende Rechtsgrundlage schaffen. Eine solche macht jedoch nur Sinn, wenn sie in ein regelrechtes Überwachungssystem eingebettet ist, in dem diese Information auch tatsächlich genutzt wird.

Im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Recordon 15.3877 prüft die Bundesverwaltung derzeit in Zusammenarbeit mit der Branche Optionen, um für das in die Schweiz eingeführte Gold eine grössere Transparenz hinsichtlich des Ursprungs (Förderland) zu erreichen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3551	n	Mo. Page. Forschungs- und Entwicklungskosten für neue Antibiotika. Anreize in Form von Steuerabzügen schaffen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung vorzulegen, die mit der Einführung von Steuerabzügen für Forschungs- und Entwicklungskosten Anreize für die Herstellung von neuen Antibiotika und antimikrobiellen Medikamenten schafft.

Begründung Trotz der grossen Anstrengungen des Bundes, den Einsatz von Antibiotika zu verringern, wachsen die resistenten Stämme weltweit immer weiter, ungeachtet geografischer Grenzen. Zusätzlich zu den aktuellen Präventionskampagnen sind also heute für die öffentliche Gesundheit in der Schweiz und weltweit neue Antibiotika notwendig.

In unserem Land sterben jedes Jahr über 270 Personen an den Folgen einer Infektion, die sich selbst mit einem Antibiotikum nicht bekämpfen lässt. Die letzte Antibiotika-Klasse wurde vor 30 Jahren entdeckt, und zwischen 2010 und 2016 wurde kein neues innovatives Antibiotikum in Verkehr gebracht; in den fünf Jahren zuvor waren es nur drei. Die Pharmaindustrie bringt kaum neue Antibiotika in Verkehr, die jedoch entscheidend für die Gesundheit der Bevölkerung sind.

Die Schweiz hat zahlreiche erfolgreiche Pharmaunternehmen und muss Anreize für die Wirtschaftsakteure schaffen, damit diese in die Forschung und Entwicklung von neuen antimikrobiellen Molekülen investieren. Jedoch ist diese Forschungsarbeit kostspielig und die Gewinnaussichten in diesem Bereich sind für die Unternehmen gering. Daher muss der Bund diese Forschung unterstützen, indem er Unternehmen, die in diesem Bereich forschen, steuerliche Anreize gewährt, sind doch die Forschungskosten häufig enorm hoch. Dies würde die Unternehmen letztlich auch ermuntern, in der Schweiz zu bleiben, womit mehrere Tausend Arbeitsplätze gesichert wären. Ausserdem erfolgt die Entwicklung antimikrobieller Mittel weltweit zu 80 Prozent durch Start-up-Unternehmen.

Die mit der Steuerreform und AHV-Finanzierung (Staf) vorgeschlagenen Steuerabzüge sind zu breit und zu wenig auf diese Art von Forschung ausgerichtet. Mein Ziel ist es einerseits, die Unternehmen angesichts des drohenden medizinischen Notstands auf gezielte Art und Weise zu ermutigen und zu unterstützen, und andererseits, mit umfassenden Steuererleichterungen auf Bundes- und Kantonsebene noch einen Schritt weiter zu gehen, als es die am 19. Mai 2019 vom Souverän beschlossene Patentbox tut. Es handelt sich hier um viel mehr als nur eine finanzielle Frage, nämlich darum, den Bakterien einen Schritt voraus zu sein und somit Menschenleben zu retten.

Stellungnahme Der Motionär hat zur vorliegenden Thematik bereits eine Interpellation eingereicht (Interpellation 19.3088, "Forschungs- und Entwicklungskosten für neue Antibiotika. Anreize in Form von Steuerabzügen schaffen"). Die nachfolgende Stellungnahme lehnt sich an die damalige Antwort des Bundesrates an.

Der Bundesrat setzt sich für einen wettbewerbsfähigen Forschungsstandort ein. Mit dem Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (Staf), welches am 1. Januar 2020 in Kraft treten wird, werden zwei steuerliche Massnahmen eingeführt, um Forschung und Entwicklung in der Schweiz zu fördern: die zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzüge und die Patentbox.

Bereits unter dem geltenden Recht können die effektiven Forschungs- und Entwicklungskosten vom steuerbaren Reingewinn abgezogen werden. Mit der Staf können die Kantone einen zusätzlichen Abzug im Umfang von höchstens 50 Prozent der effektiven Forschungs- und Entwicklungskosten einführen. Insgesamt ist es für forschende Unternehmen somit möglich, 150 Prozent ihrer Forschungs- und Entwicklungskosten abzuziehen. Dadurch reduziert sich der steuerbare Gewinn. Zudem wird eine Patentbox für die Kantone obligatorisch eingeführt. Damit werden Gewinne, die auf Patente und vergleichbare Rechte entfallen, ermässigt besteuert. Der Patentschutz setzt für Pharmaunternehmen grundlegende Anreize, um in neue und innovative Antibiotikatherapien zu investieren und Forschung und Entwicklung zu betreiben. Dabei fällt die steuerliche Ermässigung dank der Patentbox umso höher aus, je mehr Forschung und Entwicklung für das Patent oder vergleichbare Recht vom Unternehmen selbst oder in der Schweiz durchgeführt wurden. Dies stärkt zusätzlich den Forschungsstandort Schweiz. Beide Massnahmen gelten auf Stufe Kantone. Auf die Einführung solcher Massnahmen auf Stufe Bund haben die eidgenössischen Räte im Rahmen der Beratungen zur Staf explizit verzichtet. Darüber hinaus wirken sich die von den Kantonen geplanten oder bereits beschlossenen Gewinnsteuersenkungen positiv für die Unternehmen aus.

Zusätzlich zu den genannten Massnahmen ist der Bundesrat derzeit daran, die überwiesene Motion der WAK-NR 17.3261, "Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive von deren Mitarbeiterbeteiligungen", umzusetzen. Im Rahmen dieser Arbeiten prüft der Bundesrat verschiedene Massnahmen zur Förderung und Entlastung von Start-ups.

Von all diesen Massnahmen wird auch die Antibiotikaforschung profitieren. Spezifische zusätzliche Massnahmen für diesen Forschungszweig lehnt der Bundesrat mit Blick auf die rechtsgleiche Behandlung der Unternehmen ab. Insgesamt ist er der Ansicht, dass die beschriebenen Massnahmen dem in der Motion behandelten Anliegen genügend Rechnung tragen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3603	n	Mo. (Müller Walter) Riniker. Gerechte Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für die Schutzdienstpflichtigen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für die Schutzdienstpflichtigen pro geleisteten Dienstag und pro Jahr von aktuell 4 auf 5 Prozent erhöht wird.

Begründung Bis ins Jahr 2003 wurde den Schutzdienstpflichtigen pro Dienstag und pro Jahr eine Reduktion von 10 Prozent an die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) gewährt. Ab 2004 wurde dieser Satz markant auf 4 Prozent gesenkt, um Armee- bzw. Zivildienstangehörige und Zivilschutzangehörige möglichst gleich zu behandeln. Als Grundlage für die Berechnung galten damals die 260 Dienstage, die ein Armeeangehöriger in 11 Jahren (20. bis 30. Altersjahr) zu leisten hatte. Die als Jahressoll angenommenen rund 25 Dienstage wurden auch als fiktives Jahressoll auf den Zivilschutz übertragen. Um eine Reduktion der WPE von 100 Prozent zu erhalten, mussten 25 Schutzdienstage geleistet werden (100 Prozent dividiert durch 25 Dienstage ergibt 4 Prozent Reduktion).

Was spricht für eine Erhöhung der WPE-Reduktion?

Im Hinblick auf das heutige wie auch das künftige Dienstleistungssystem muss die geltende Reduktion von 4 Prozent hinterfragt werden. Mit der Einführung einer Obergrenze von 245 Diensttagen im Zivilschutz während einer Dienstpflichtdauer von 12 Jahren (für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Dienstpflicht weiterhin generell bis zum 40. Altersjahr, unabhängig von den geleisteten Diensttagen) ändert sich die Berechnungsgrundlage: 245 Dienstage dividiert durch 12 Dienstjahre ergibt durchschnittlich 20,4 Dienstage pro Jahr. Um eine Reduktion der WPE von 100 Prozent zu erhalten, müssen also 20 Dienstage pro Jahr geleistet werden. Daraus folgt, dass die Ermässigung pro Dienstag von bisher 4 auf 5 Prozent anzuheben ist (100 Prozent dividiert durch 20 Dienstage ergibt 5 Prozent Reduktion).

Ausserdem ist zu beachten, dass im Gegensatz zum heutigen System künftig ein Dienstagesoll im Zivilschutz definiert ist (245 Tage) und somit nicht mehr vom Dienstagesoll der Armee ausgegangen werden kann. Ausserdem müssen heute Zivilschutzangehörige vermehrt nichtplanbare Echteinsätze bei Katastrophen und Notlagen leisten, dies zusätzlich zu den jährlich vorgeschriebenen Wiederholungskursen und weiteren Ausbildungen.

In politischer Hinsicht kann mit dieser moderaten Erhöhung des Reduktionssatzes von 4 auf 5 Prozent auch eine Wertschätzung für das Engagement und den Einsatz der Milizangehörigen des Zivilschutzes zum Ausdruck gebracht werden. Das dürfte auch die zunehmend schwierigere Rekrutierung von Kaderleuten erleichtern.

Stellungnahme Mit der Leistung von Zivilschutz wird die Wehrpflicht basierend auf Artikel 59 der Bundesverfassung nicht erfüllt. Diese wird nur mit der Leistung von Militär- bzw. Zivildienst oder dem Bezahlen der Ersatzabgabe (Lastenausgleich) erfüllt. Der Gesetzgeber hat aber die wichtige staatspolitische Schutzdienstpflicht anerkannt und entschieden, dass diese bei der Ersatzabgabe zu einer Reduktion führen soll.

Massgebend für die Berechnung der Reduktion ist deshalb die Gesamtdienstleistungspflicht des Angehörigen der Armee und der Zeitraum, in welchem die Militärdienstage geleistet werden müssen (10 Jahre), und nicht der Zeitraum, in dem die Schutzdienstpflicht zu leisten ist (12 Jahre). Armeeangehörige müssen in 10 Jahren 245 Dienstage leisten. Dies ergibt rund 25 Tage pro Jahr. Pro Dienstag erfüllt der Dienstpflichtige somit rund 4 Prozent seiner jährlichen Dienstpflicht, weshalb die Ersatzabgabepflicht pro geleisteten Schutzdienstag um 4 Prozent reduziert wird.

Der Bundesrat hat den Anrechnungssatz für geleistete Zivilschutzdienstage im Jahre 2004 von 10 auf 4 Prozent gesenkt, um die Besserstellung der Schutzdienstleistenden gegenüber den Militär- und Zivildienstleistenden in einen vertretbaren Rahmen zu bringen. Auch der Militärdienstleistende erhält eine Reduktion bei der Ersatzabgabe. Sie ist aber mit 0,2 Prozent pro Dienstag wesentlich tiefer (vgl. Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe; SR 661). Bei einer Annahme der Motion würde die Besserstellung der Zivilschutzangehörigen noch zusätzlich verstärkt. Gegen eine weitere Besserstellung spricht auch, dass erstens die Einsatzzeiten der Zivilschutzangehörigen um etwa ein Drittel kürzer sind und zweitens in der Regel nur rund ein Drittel der Dienstage geleistet wird. Auch war es nicht die Absicht des Gesetzgebers, dass ein normaler Schutzdienstpflichtiger auf das Diensttagemaximum kommen wird (Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 21. November 2018, BBl 2019 560), sondern dass Schutzdienstpflichtige in der Praxis zwischen 70 und 80 Dienstage leisten.

Die vom Motionär angesprochenen Schwierigkeiten bei der Kaderrekrutierung beim Zivilschutz sollen mit der laufenden Revision der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe gelöst werden (Umsetzung Motion Müller Walter 14.3590; voraussichtlich per 1. Januar 2021). Künftig sollen die höheren Unteroffiziere und Offiziere eine anteilmässige Rückerstattung aller bezahlten Ersatzabgaben erhalten, wenn sie nach dem Wegfall der 11-jährigen Ersatzpflicht weitere Dienstage leisten.

Die Mindereinnahmen aus der vorgeschlagenen Erhöhung des Anrechnungssatzes auf 5 Prozent würden sich grob geschätzt auf einen tiefen einstelligen Millionenbetrag belaufen.

Aus den oben dargelegten Gründen sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3630	n	Mo. Markwalder. Individualbesteuerung endlich auch in der Schweiz einführen			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament rasch und unter Einbezug der Kantone einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher einen Systemwechsel von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung vorsieht. Für Paare mit Kindern kann die Individualbesteuerung modifiziert werden.				

Begründung	Die Motion der FDP-Fraktion 04.3276, "Übergang zur Individualbesteuerung", wurde vor 14 Jahren in beiden Räten angenommen. Einen Schritt weitergekommen in Richtung Individualbesteuerung sind wir seither immer noch nicht. In der Botschaft zum Bundesgesetz über die Beseitigung der Heiratsstrafe vom 21. März 2018 bezieht der Bundesrat zwar Elemente der Individualbesteuerung mit ein, ein eigentlicher Systemwechsel ist aber wieder nicht vorgesehen. Verschiedene Berichte zeigen die klar positiven Effekte der Individualbesteuerung auf (u. a. Bericht des Bundesrates infolge des Postulates 14.3005, Studie von Ecoplan im Auftrag der Müller-Möhl Foundation): Mit der Einführung der Individualbesteuerung (modifiziert für Haushalte mit Kindern) lassen sich bessere Effekte auf Beschäftigung, Arbeitsmarkt, Sozialversicherungen und Verfügbarkeit von Fachkräften verwirklichen als mit der Vorlage des Bundesrates. Die zivilstandsunabhängige Besteuerung beseitigt zudem per definitionem die "Heiratsstrafe". Da die Individualbesteuerung Zweitverdienste tiefer belastet, behindert sie diese Arbeitsangebotsentscheidungen weniger als die anderen Besteuerungsmodelle. Dies wirkt sich namentlich bei besonders elastisch reagierenden verheirateten Frauen aus. Die Individualbesteuerung orientiert sich zudem an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Paares - unabhängig davon, ob verheiratet, in Konkubinat oder eingetragener Partnerschaft lebend. Eine Wiederholung der Abstimmung der CVP-Initiative "für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe" würde einen wichtigen Stolperstein nicht beseitigen, wonach gemäss Initiativtext die Ehe als auf Dauer angelegte und gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft von Mann und Frau verfassungsmässig definiert werden soll. Dies passiert im gleichen Zeitraum, in dem die parlamentarische Initiative der GLP-Fraktion 13.486, "Ehe für alle", umgesetzt werden soll, was diametral zum CVP-Initiativtext steht. Die Individualbesteuerung könnte allen Formen des Zusammenlebens gerecht werden. Dank der Digitalisierung liesse sich die Individualbesteuerung im Übrigen auch einfacher praktisch umsetzen.
Stellungnahme	Die steuerliche Behandlung von Paaren und Familien war in den letzten Jahren Gegenstand zahlreicher politischer Projekte. Das Parlament hat in der Vergangenheit mehrere Vorstösse überwiesen. Darunter befinden sich sowohl die Individualbesteuerung wie auch Modelle der gemeinsamen Veranlagung von Ehepaaren (vgl. dazu 04.3276, 05.3299, 10.4127, 11.3545, 14.3005, 16.3044). Der Bundesrat hat in den letzten Jahren darauf fokussiert, die vom Bundesgericht festgestellte verfassungswidrige Mehrbelastung von Ehepaaren zu beseitigen. Dabei hat er zahlreiche mögliche Modelle umfassend geprüft, wie die Individualbesteuerung, die alternative Steuerberechnung, verschiedene Splittingsysteme sowie das Veranlagungswahlrecht. Nach Überprüfung der zur Diskussion stehenden Modelle ist der Bundesrat zum Schluss gekommen, dass sich das Modell der alternativen Steuerberechnung am ehesten eignet, um die verfassungswidrige Mehrbelastung von Ehepaaren bei der direkten Bundessteuer gezielt und rasch zu beseitigen. Er hat dazu am 21. März 2018 die Botschaft zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung (18.034) verabschiedet. Jedes infrage kommende Besteuerungsmodell hat seine Vor- und Nachteile. Die Individualbesteuerung schnitt aus der Sicht des Bundesrates aber aus den folgenden Gründen weniger gut ab als die vorgeschlagene alternative Steuerberechnung: - Sofern bei der Umsetzung der Individualbesteuerung der Grundtarif übernommen wird, führt dies bei Einverdiener-Ehepaaren zu einer deutlichen Mehrbelastung gegenüber heute. Wird hingegen der Verheiratetentarif übernommen, so führt dies zu Steuermindereinnahmen, die deutlich höher sind als bei der alternativen Steuerberechnung. Realistischerweise könnte eine Individualbesteuerung daher nicht ohne eine Tarifrevision eingeführt werden. - Die Individualbesteuerung zieht Änderungen bei Transferleistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden nach sich, die einkommensabhängig sind (z. B. Krankenkassenprämienverbilligungen). - Im Vergleich zur alternativen Steuerberechnung verursacht die Individualbesteuerung einen erhöhten administrativen Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Verwaltung, insbesondere in der Einführungsphase. Grund dafür ist, dass sie sowohl für die Bundes- wie auch für die Kantonssteuer eingeführt werden muss. Zudem müssen die getrennt zu veranlagenden Faktoren der Ehegatten von der kantonalen Steuerverwaltung koordiniert werden, z. B. bezüglich der Kinderabzüge. - Der Wechsel zur Individualbesteuerung muss für sämtliche Steuerhoheiten (Bund, Kanton, Gemeinde) auf den gleichen Zeitpunkt hin umgesetzt werden. Eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen wäre veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen. Die Umsetzungsphase würde daher lange dauern. Die Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung ist zurzeit im Parlament hängig. Die eidgenössischen Räte können im Rahmen dieser Beratung über die Modellwahl bei der Ehepaarbesteuerung befinden. Sofern kein Rückzug erfolgt, wird zudem erneut über die Volksinitiative "für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe" abgestimmt, die eine gemeinsame Veranlagung von Ehepaaren festschreiben will. Bei Annahme der Initiative wäre eine Einführung der Individualbesteuerung ohne Verfassungsänderung nicht mehr möglich.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3640	n	Mo. Gysi. Schluss mit der Diskriminierung der Frauen in der Krankentaggeldversicherung. Einheitliche Prämien für Frauen und Männer			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird aufgefordert, eine Gesetzesänderung vorzulegen, mit der die Krankentaggeldprämien für Frauen und Männer gleich hoch sind. Die unterschiedlichen Kosten zwischen den Geschlechtern sind gegebenenfalls mit einem Ausgleich abzugelten.				

Begründung Im Krankenversicherungsgesetz, Artikel 61, ist geregelt, dass Männer und Frauen die gleichen Prämien haben. Im Risikoausgleich werden die unterschiedlichen Kosten, die primär wegen Geburt und Mutterschaft anfallen, ausgeglichen. Somit existieren im KVG keine geschlechterdiskriminierenden Prämien.

In der Krankentaggeldversicherung hingegen existieren die frauendiskriminierenden unterschiedlichen Prämien nach wie vor. Alle grossen Versicherer, die Krankentaggeldversicherungen anbieten, kennen im Grundsatz unterschiedlich hohe Prämien für Frauen und Männer. Arbeitgeber, die ihr Personal für Krankentaggeld versichern, können zwar selber einen Ausgleich machen und ihren Mitarbeitenden gleich hohe Prämien verrechnen. Dies wird aber oftmals nicht gemacht.

So sind nicht nur Frauen in den Firmen benachteiligt, sondern auch die Firmen, die viele Frauen angestellt haben.

Auch wenn die Krankentaggeldversicherung nach wie vor nicht obligatorisch ist, ist diese Diskriminierung der Frauen durch höhere Prämien zu stoppen und aufzuheben.

Stellungnahme Das Anliegen der vorliegenden Motion im Bereich der Krankentaggeldversicherung ordnet sich in den Gesamtkontext der hängigen Motion Trede 19.3616 ein, mit welcher der Bundesrat beauftragt wird, Vorschläge zur Änderung der bestehenden Gesetze vorzulegen, damit Frauen keine finanziellen Nachteile mehr aufgrund ihres Geschlechtes haben. Krankentaggeldversicherungen nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) werden einerseits von Arbeitgebern als Kollektivversicherung und andererseits von natürlichen Personen als Einzelversicherung abgeschlossen. In beiden Fällen handelt es sich um freiwillige Versicherungen, d. h., der Versicherte ist nicht gezwungen, sich zu versichern, und der Versicherer ist nicht gezwungen, einem bestimmten Kunden oder einer bestimmten Kundin eine Versicherungsdeckung zu gewähren.

Die Prämien der Krankentaggeldversicherung für Firmen sind abhängig von den zu erwartenden Absenzen in der Belegschaft; damit sind sie branchen- und firmenspezifisch. Würde von staatlicher Seite nivellierend in die Prämie eingegriffen, bestünde die Gefahr, dass Betriebe mit überdurchschnittlich hohen Belegschaftsabsenzen auf dem Versicherungsmarkt keine Versicherungsdeckung mehr erhielten, was den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Lohnausfall im Krankheitsfall zeitlich erheblich reduzieren würde, nämlich auf die gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers.

Das Versicherungsvertragsgesetz befindet sich in Revision und wird derzeit vom Parlament beraten. In der Botschaft (BBI 2017 5089, 5106f.) äusserte sich der Bundesrat zur Frage der geschlechterspezifischen Prämien. Willkürlich veranlagte Prämien sind grundsätzlich nicht zulässig. Eine Differenzierung aufgrund des Geschlechts ist jedoch erlaubt, wenn sie auf relevanten versicherungstechnischen und statistischen Daten beruht und diese zu unterschiedlichen Risikoklassen führen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3671	n	Mo. Fehlmann Rielle. Überschüsse des Bundes dem Ausgleichsfonds der AHV zuweisen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung der rechtlichen Grundlagen vorzulegen, damit ein Teil des Überschusses des Bundes dem Ausgleichsfonds der AHV zugewiesen werden kann.

Begründung Seit 2006 weist die Staatsrechnung jedes Jahr sehr hohe strukturelle Überschüsse aus. 2017 erzielte der Bund ein Plus von 2,8 Milliarden Schweizerfranken, das selbst er als "überraschend hoch" bezeichnete. Erst kürzlich hat der Nationalrat über die Staatsrechnung 2018 debattiert, die auch mit einem beträchtlichen Überschuss von 2,9 Milliarden Schweizerfranken abschloss, während lediglich 300 Millionen budgetiert waren. Natürlich kann man sich über diese gute finanzielle Verfassung freuen, allerdings stellt sich dann auch die Frage, wie man diesen Überschuss sinnvoll verwendet. Heute besteht in vielen Bereichen Handlungsbedarf, weshalb wir uns nicht damit begnügen können, diesen Überschuss lediglich für den Schuldenabbau einzusetzen. In der Zuweisung des Überschusses müssen wir also flexibler sein.

Der Bundesrat hat das Parlament und die Bevölkerung regelmässig vor der Tatsache gewarnt, dass der AHV-Fonds tendenziell dahinschmilzt - vor allem jetzt, da die Babyboomer in Pension gehen. Das Volk hat zwar kürzlich die Reform der Unternehmensbesteuerung angenommen, mit der nun jährlich 2 Milliarden Franken in die AHV fliessen werden. Das Problem wurde aber nur aufgeschoben, und es müssen andere Möglichkeiten für die Alimentierung der AHV gefunden werden. 2018 hat der Ausgleichsfonds der AHV keinen Gewinn erzielt, sondern ein Defizit von drei bis vier Prozent geschrieben, was sich in einem Verlust von 1 bis 1,5 Milliarden Schweizerfranken niederschlägt. Deshalb wäre es sinnvoll, diese nicht vorhergesehenen Haushaltüberschüsse dem Ausgleichsfonds der AHV zuzuweisen.

Stellungnahme Seit Einführung der Schuldenbremse haben die strukturellen Überschüsse des Bundes zu einem deutlichen Schuldenabbau geführt. Beliefen sich die Bruttoschulden im Einführungsjahr der Schuldenbremse noch auf 124 Milliarden, konnten sie bis 2018 auf knapp 100 Milliarden Franken gesenkt werden. Aufgrund des Wirtschaftswachstums im selben Zeitraum hat sich die Schuldenquote von 25,7 Prozent auf 14,4 Prozent zurückgebildet. Im Jahr 1990 - vor dem Schuldenanstieg der Neunzigerjahre - belief sich die Schuldenquote noch auf 10,8 Prozent.

Die vorliegende Motion möchte mit einer Ergänzung der Schuldenbremse einen Teil der künftigen strukturellen Überschüsse für die Finanzierung der AHV verwenden. Dabei sollten aber nur Budgetunterschreitungen bei den Ausgaben zur Verfügung stehen, die systematisch anfallen. Im Durchschnitt der letzten drei Jahre beliefen sich diese auf rund 800 Millionen pro Jahr. Die Prognosefehler bei den Einnahmen und der Konjunktur gleichen sich über die Zeit aus und könnten deshalb nicht verwendet werden. Die Verwendung der Kreditreste zugunsten der AHV hätte zur Folge, dass der Bundesbeitrag an die AHV erneut erhöht würde. Dieser wurde bereits im Rahmen der Vorlage zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (Staf) um knapp 2 Prozent der Ausgaben der AHV erhöht, was einem Betrag von rund 800 Millionen Franken pro Jahr entspricht.

Auf Basis eines Berichtes über die Entwicklung der Budgetunterschreitungen hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 22. Mai 2019 beschlossen, auf eine Ergänzung der Schuldenbremse zu verzichten. Der Bund kann seine laufenden Ausgaben, seine Investitionen und auch das Wachstum in prioritären Aufgabengebieten durch die bestehenden Einnahmen ausreichend decken. Der Bundesrat hat bei seinem Entscheid auch berücksichtigt, dass die Motion der Finanzkommission des Nationalrates 16.3634, "Keine Aufweichung der bewährten Schuldenbremse", vom Parlament angenommen wurde.

Für die finanzielle Stabilisierung der AHV sind Massnahmen nötig. Einen Beitrag zur Stabilisierung der AHV leistet die vom Volk am 19. Mai 2019 angenommene Vorlage zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (Staf). Daraus fliessen der AHV bereits ab 2020 pro Jahr zusätzlich 2 Milliarden Franken zu. Darüber hinaus will der Bundesrat mit der Reformvorlage AHV 21 das Leistungsniveau der Altersvorsorge erhalten und das finanzielle Gleichgewicht der AHV sichern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3766	n	Mo. (Thorens Goumaz) Girod. Finanzsystem und Klima. Explizite Aufnahme der Klimarisiken in die treuhänderische Pflicht			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Gesetze und Verordnungen, die die treuhänderische Pflicht der Schweizer Finanzakteure (Banken, Versicherungen, Pensionskassen und Vermögensverwalter) regeln, so anzupassen, dass die Berücksichtigung der Klimarisiken explizit zur treuhänderischen Pflicht gehört.

Begründung Die Interpellationen Comte 17.4315, Vonlanthen 19.3230, Mazzone 17.3904, Jans 18.3652 und Flach 18.4343 bringen zum Ausdruck, wie stark zurzeit der politische Wille ist, die treuhänderische Pflicht explizit auf die Berücksichtigung der Klimarisiken auszudehnen. Verschiedene in jüngster Zeit zu beobachtende Entwicklungen erfordern denn auch, dass der Bundesrat tätig wird. So verlangt das Pariser Übereinkommen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c, dass die Finanzflüsse in Einklang zu bringen sind mit dem Ziel des Übereinkommens, die Klimaerwärmung auf unter 2 Grad oder gar unter 1,5 Grad einzudämmen. In der Schweiz besteht Handlungsbedarf. Eine Studie des Bundesamtes für Umwelt zeigt, dass das derzeitige Investitionsverhalten der Pensionskassen eine Erderwärmung von 4 bis 6 Grad mit sich brächte. Zudem sind die Klimarisiken anerkanntermassen in Wirklichkeit Finanzrisiken, dies betonen beispielsweise über dreissig Zentralbanken und Regulierungsbehörden, die dem Network for Greening the Financial System angehören, dem sich auch die Schweizerische Nationalbank und die Finma angeschlossen haben. Wie aus einem Rechtsgutachten des Anwaltsbüros NKF hervorgeht, würde nach richtiger Auslegung der gesetzlichen Grundlage bereits heute von den Anlegern verlangt, dass sie die Klimarisiken bei der Wahrnehmung ihrer treuhänderischen Pflicht berücksichtigen. Das Anliegen der Motion ist denn auch nicht eine materielle Änderung der heute geltenden Bestimmungen. Vielmehr geht es um eine Verdeutlichung. Der Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Stärkung der Nachhaltigkeit des Finanzsystems, der zurzeit umgesetzt wird, verlangt, dass die Berücksichtigung der Klimarisiken in die treuhänderischen Pflichten aufgenommen wird. Ein kürzlich erschienener Bericht von PWC zeigt, dass sich dieser Aktionsplan auf die Schweiz auswirken wird und dass die Schweiz alles Interesse daran hat, ihre gesetzlichen Grundlagen anzupassen, damit der Zugang zum europäischen Markt sichergestellt ist. Aus all diesen Gründen muss der Bundesrat alles daran setzen, dass die Vorschriften, die die treuhänderischen Pflichten der Finanzakteure regeln, so angepasst werden, dass künftig die Berücksichtigung der Klimarisiken ausdrücklich zu diesen Pflichten gehört.

Stellungnahme Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 eine Aussprache über das Vorgehen mit Blick auf einen nachhaltigen Finanzplatz Schweiz geführt. Er sieht in diesem Bereich grosse Chancen für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und hat entschieden, eine behördeninterne Arbeitsgruppe unter der Leitung des SIF und in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt (Bafu) und weiteren interessierten Behörden einzusetzen, welche bis spätestens im Frühling 2020 entsprechende Abwägungen und Vorschläge erarbeiten wird. So soll die Arbeitsgruppe insbesondere auch die möglichen Auswirkungen des von der EU verfolgten Aktionsplans für nachhaltige Finanzanlagen für den Schweizer Finanzsektor prüfen. Zur Frage, ob und wie der Finanzmarkt zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielsetzungen reguliert werden soll, will der Bundesrat bis Ende Jahr erneut eine Aussprache führen (vgl. Medienmitteilung vom 26. Juni 2019, "Bundesrat diskutiert über 'Sustainable Finance' und legt das weitere Vorgehen fest").

In Ergänzung dazu hat das Bafu ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das dazu beitragen soll, die Rechtslage für Vermögensverwalter in der Schweiz dahingehend zu klären, inwieweit sie Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken, aber auch -wirkungen im Rahmen ihrer treuhänderischen Pflichten berücksichtigen müssen oder dürfen. Das Gutachten soll zudem Vorschläge beinhalten, wie der Berücksichtigung von materiellen Klima- und Nachhaltigkeitswirkungen aufgrund von Investitions- und Finanzierungsentscheiden im Recht besser Rechnung getragen werden könnte. Die diesbezüglichen Resultate sollen ebenfalls in den Bericht der genannten Arbeitsgruppe einfließen. Mit dieser Prüfung wird den Anliegen der Motionärin insofern Rechnung getragen, als untersucht wird, ob heute allenfalls Lücken bestehen und deshalb Klimarisiken von Finanzmarktakteuren ungenügend berücksichtigt werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3767	n	Po. (Thorens Goumaz) Girod. Finanzsystem und Klima. Studie über den Sinn einer von Klimaverträglichkeitskriterien geleiteten Abstufung der Stempelsteuer und über das Vorgehen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie sinnvoll es wäre, die Stempelsteuer aufgrund klimaverträglicher Kriterien abzustufen, und auf welche Weise eine solche Abstufung durchgeführt werden könnte.

Begründung In der Wissenschaft, aber auch in Finanzkreisen ist man sich weitherum einig, dass die Klimakrise ein Finanzrisiko darstellt. Investitionen in eine Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoss werden zunehmend, auch vom Bundesrat, als sinnvoll angeschaut. Dennoch werden weiterhin erkleckliche Summen in fossile Energien investiert. Diese Investitionen stehen im Widerspruch zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Pariser Abkommens, wonach die Finanzmittelflüsse in Einklang mit einer emissionsarmen und gegenüber Klimaveränderungen widerstandsfähigen Entwicklung zu bringen sind. Anreize sollen gesetzt werden, um Investitionen zu fördern, die zur Dekarbonisierung unserer Wirtschaft beitragen und gleichzeitig unseren Finanzplatz auf dem vielversprechenden Markt der nachhaltigen Finanzwirtschaft positionieren. So könnte eine Abstufung der Stempelsteuer, mit der die Investitionen in eine Wirtschaft mit geringem CO₂-Ausstoss begünstigt werden, eine Option sein. Eine solche Abstufung würde auch zu einer besseren Internalisierung der Kosten von Klimarisiken beitragen. Im Bericht des Bundesrates sollten insbesondere folgende Fragen thematisiert werden:

- Auf welche taxonomischen Daten oder Referenzkriterien könnte sich eine Abstufung der Stempelsteuer stützen? Das Bundesamt für Umwelt hat ein Instrument zur Prüfung der Klimaverträglichkeit zur Verfügung gestellt, aber auch in ganz Europa forscht man zu diesem Thema.
- Wie stark abgestuft müsste die Stempelsteuer sein, damit sich die gewünschte Wirkung einstellt? Müsste die Stempelsteuer auf den klimaverträglichen Produkten gesenkt werden? Wäre es unter dem Blickwinkel der Kostenneutralität sinnvoll, bei einer solchen Senkung gleichzeitig die Stempelsteuer für die am wenigsten klimaverträglichen Produkte zu erhöhen? Gäbe es andere Wege?
- Sollten solche Massnahmen mit Zielen verknüpft werden, damit sie, sobald die Ziele erreicht sind, aufgehoben oder, wenn die Ziele nicht erreicht werden, verstärkt werden könnten?
- Welche gesetzlichen Grundlagen wären anzupassen, damit solche Massnahmen ergriffen werden könnten?

Stellungnahme Der Bundesrat hat sich am 26. Juni 2019 im Rahmen einer Aussprache zum Vorgehen mit Blick auf einen nachhaltigen Finanzplatz einen Überblick verschafft über die aktuellen Entwicklungen und Initiativen sowie das Engagement der Schweiz auf internationaler Ebene. Grundsätzlich sollen optimale Rahmenbedingungen bereitgestellt werden, die es dem Schweizer Finanzplatz erlauben, im Bereich nachhaltiger Finanzen wettbewerbsfähig zu sein. Bis spätestens im Frühling 2020 soll der Bericht einer behördeninternen Arbeitsgruppe vorliegen, die entsprechende Abwägungen und Vorschläge erarbeiten wird (vgl. Medienmitteilung vom 26. Juni 2019, "Bundesrat diskutiert über 'Sustainable Finance' und legt das weitere Vorgehen fest").

Steuerliche Massnahmen im Finanzmarktbereich stehen bei diesen Überlegungen nicht im Vordergrund. Die eidgenössischen Stempelabgaben sind Rechtsverkehrssteuern, deren Erhebung an Kapitalerhöhungen (Emissionsabgabe), dem Kapitalverkehr (Umsatzabgabe) oder an bestimmten Versicherungsdienstleistungen (Versicherungsstempel) anknüpfen. Ein Lenkungsziel mit Blick auf den Klimaschutz besteht bei diesen Abgaben nicht. Ein Umbau der Stempelabgaben zu Lenkungszwecken für die Erreichung von Klimazielen bedürfte einer gesetzlichen Grundlage, die definiert, welche Ziele genau mit der Massnahme verbunden sind.

Eine Entscheidung über die Qualifizierung der Umwelt- und Klimaverträglichkeit von Anlageprodukten und die Identifizierung der zu erreichenden Ziele müsste eine Voraussetzung sein, bevor überhaupt Überlegungen zur Nachfrageelastizität angestellt werden könnten. So müsste letztlich die Steuerbehörde unterscheiden können zwischen Finanzprodukten, die von den Stempelabgaben auszunehmen sind, und solchen, bei denen diese Abgaben nach wie vor anfallen. Ein diesbezüglicher Umbau der Stempelabgaben wäre technisch sehr aufwendig. Die Definition von klaren Abgrenzungskriterien für die Erhebung der Stempelabgabe in Bezug auf Klimaziele erscheint praktisch nicht realisierbar. Selbst wenn auf dem Gesetzesweg eine Differenzierung und entsprechende steuerliche Entlastung bei den Stempelsteuern erreicht werden könnte, wäre die Marktbewertung letztlich ungewiss und eine Lenkungswirkung sehr fraglich.

Ferner wird das Eidgenössische Finanzdepartement bis zum Herbst 2019 eine Vernehmlassungsvorlage zur allgemeinen Reform der Verrechnungssteuer ausarbeiten, die auch einen Prüfauftrag zur Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen beinhaltet. Eine solche Reform würde auch die Ausgabe von Green Bonds begünstigen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.